

Verfahrensordnung

Hinweisgebersystem

Datum: 29.08.2023

Erreichbarkeit und Verantwortlichkeit

- Mankiewicz hat ein Hinweisgebersystem für alle Mitarbeitenden und externen Personen, einschließlich der gesamten Lieferkette, eingerichtet.
- Meldungen über u.a. menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzungen oder Risiken können über unser Hinweisgeberformular weltweit, zu jeder Zeit und auf Wunsch auch anonym abgegeben werden.
- Die Meldungen können Mankiewicz selbst oder einen unserer Lieferanten betreffen.
- Eingereichte Meldungen werden von einem Mitarbeitenden des Compliance-Beauftragten, ggf. unter Hinzuziehung intern zuständiger Fachbereiche bearbeitet (nachfolgend: „Meldestelle“).

Grundsätze

- Die Meldestelle handelt unparteiisch und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Die Identität des Hinweisgebenden wird während des gesamten Verfahrens streng vertraulich behandelt und darf nur in dem Maße offengelegt werden, wie es für eine mögliche Untersuchung und die strafrechtliche Verfolgung unbedingt erforderlich ist oder wie es das geltende Recht verlangt.
- Bei Meldungen, die in gutem Glauben abgegeben werden, ist der Schutz vor nachteiligen Maßnahmen auch dann gewährleistet, wenn sich die Meldung am Ende als fehlerhaft erweist.
- Die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

Interne Vorgehensweise

- Der Eingang der Meldung wird dem Hinweisgebenden bestätigt. Eine Kommunikation mit dem Hinweisgebenden nach Abgabe der Meldung ist möglich, wenn der Hinweisgebende eine Kommunikationsmöglichkeit anbietet.
- Jede Meldung wird zunächst von der Meldestelle auf Plausibilität und Relevanz geprüft. Gibt es genügend Hinweise auf einen möglichen Verstoß, wird eine formale Untersuchung eingeleitet.
- Untersuchungen werden gemäß den internen Verfahren durchgeführt.
- Während einer Untersuchung ergreift die Meldestelle die erforderlichen Maßnahmen, um die Meldung zu untersuchen, diese zu klären, das damit verbundene Risiko zu bewerten und das Verfahren in angemessener Weise abzuschließen.
- Ergibt die Untersuchung, dass tatsächlich ein Verstoß vorliegt, werden die erforderlichen und angemessenen Sanktions- sowie weitere Maßnahmen ergriffen, um ähnliche Fälle in Zukunft zu verhindern.
- Der Hinweisgebende erhält innerhalb eines angemessenen Zeitraums (höchstens drei Monate nach Eingang der Meldung) eine Rückmeldung, wenn die Kontaktaufnahme möglich ist.
- Die Rückmeldung enthält Informationen darüber, wie die Meldung bearbeitet wurde oder wird, indem sie eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen, der geplanten Folgemaßnahmen sowie der Ergebnisse etwaiger Untersuchungshandlungen enthält.
- Jede Erstprüfung und ggfs. Untersuchung werden vom zuständigen Case Manager angemessen dokumentiert.